

Zuschüsse an Vereine aus dem OT Löhme 2016

zur Verfügung stehen insgesamt: 900 €

bis zum 31.03.2015 vorliegende Anträge:

<u>Antragsteller / Mitglieder</u>	<u>beantragter Zuschuss 2016</u>	<u>bewilligt 2016</u>	<u>Verwendungszweck 2016</u>	<u>bewilligt 2015</u>
Angelverein Löhme „Anglerfreunde Löhmer Haussee“ e.V	300 €		-Veranstaltungen f. Erwachsene und Jugendliche -Grillabend für Mitglieder mit Angehörige und Kinder -Jugendarbeit (Schulung für Jungangler)	250
Mitglieder: 52				
Förderverein Diefkirche zu Löhme e.V.	300 €		- Muttertagskonzert - Tag des offenen Denkmals	400
Mitglieder: 53				
Schützengilde Löhme 1992 e.V.,	500 €		- Erneuerung des Fußbodens im Schießstandbereich des Vereinsheims	250
Mitglieder: 66				

bitte für 3103.45 an die Stadt



Stadt Werneuchen
- Stadtverwaltung -
Mörsingstraße

Antragsteller (Name / Bezeichnung / Anschrift):

SGi. Löhne 1992 e.V.
Berliner Str. 22, 16356 Werneuchen

01. APR 2016

Ansprechpartner: Enrico Dietz, Eberswalder Str. 78, 16327 Berlin

Tel.Nr.: 01573 6221033

Zugabebestätigung
Weiterleitung an
Erledigt

Bankverbindung für Überweisung des Zuschusses:

IBAN: DE 28 1005 0000 2133 8268 22

Bank: Berliner Sparkasse

Kontoinhaber: SGi. - Löhne 1992 e.V.

An die Stadtverwaltung Werneuchen
SG Schule, Kita, Kultur
Am Markt 5
16356 Werneuchen

(nicht vom Antragsteller auszufüllen)

Posteingang des Antrags am:

Betr. Zuschüsse für Vereine der Stadt Werneuchen aus Mitteln des
Haushaltes der Stadt Werneuchen 2016

Antrag auf Zuschuss für Vereinsarbeit 2016

1. Maßnahme(n) im Jahr 2016, für die der Zuschuss beantragt wird:

Erneuerung des Fußbodens im Schießstandbereich des Vereinsheims

2. Voraussichtlicher Durchführungszeitraum: Juli - Okt. 16

3. Höhe des beantragten Zuschusses: 500,- EUR

4. Anzahl der Mitglieder des Vereins: 66

5. Sonstige Aktivitäten des Vereins bzw. kurze Darstellung der Vereinsarbeit:

Förderung des Sports
Parkt. Sommerfest in Löhne / Seefeld

Der Antragsteller erklärt, dass diese Angaben vollständig und richtig sind.

26.03.16
Datum

rechtsverbindliche Unterschrift des
Antragstellers

- 31.03.2016 ow geben

Antragsteller (Name / Bezeichnung / Anschrift):

FÖRDERVEREIN DORFKIRCHE ZU LÖHME e.V.
LÖHME DORFSTR. 42, 16356 WERNEUCHEN

Ansprechpartner: Fr. BIRGIT ECKERT

Tel.Nr.: 0172 130 20 823

Bankverbindung für Überweisung des Zuschusses:

IBAN: DE 23 165 2000 3000 4435 00

Bank: SPAERKASSE BARWIM

Kontoinhaber: FÖRDERVEREIN DORFKIRCHE ZU LÖHME e.V.

An die Stadtverwaltung Werneuchen
SG Schule, Kita, Kultur
Am Markt 5
16356 Werneuchen

(nicht vom Antragsteller auszufüllen)

Posteingang des Antrags am:

Betr. Zuschüsse für Vereine der Stadt Werneuchen aus Mitteln des Haushaltes der Stadt Werneuchen 2016

Antrag auf Zuschuss für Vereinsarbeit 2016

1. Maßnahme(n) im Jahr 2016, für die der Zuschuss beantragt wird:

- MUTTERTAGSKONZERT
- TAG DES OFFENEN DENKMALS

2. Voraussichtlicher Durchführungszeitraum: MAI | SEPTEMBER 2016

3. Höhe des beantragten Zuschusses: 300 €

4. Anzahl der Mitglieder des Vereins: 53

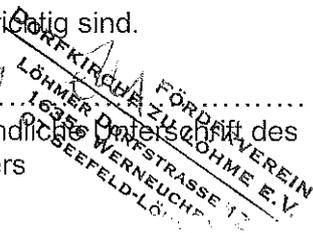
5. Sonstige Aktivitäten des Vereins bzw. kurze Darstellung der Vereinsarbeit:

Neben den oben aufgeführten Konzerten findet noch ein
Buchkonzert zum Advent statt. Der Verein unterstützt
die Gemeinde bei Kirch- u. Parkfesten sowie beim Parkfest
(s. Buchen Föhungen in der Kirche statt, für Wippen, Pyramiden und
die Pilger tour. Der Verein pflegt engen Kontakt zum U-
WTO

Der Antragsteller erklärt, dass diese Angaben vollständig und richtig sind.

31.03.16
Datum

Birgit Eckert
rechtsverbindliche Unterschrift des
Antragstellers



Antragsteller (Name / Bezeichnung / Anschrift):

A.V. Löhme - Anglerfreunde Löhmer Naasse e.V.
Löhmer Dorfstr. 47c 16356 Werneuchen
Stadt Werneuchen
Stadtverwaltung -
Eingegangen

Ansprechpartner: Andreas Mäser

Tel.Nr.: 0333 98 / 76 500

25. Feb. 2016

Empfangsbestätigung:

Weiterleitung an:

Bankverbindung für Überweisung des Zuschusses:

IBAN: DE 31 170 520 003 500 348 016

Bank: Sparkasse Bärn

Kontoinhaber: Angelverein Löhme

An die Stadtverwaltung Werneuchen
SG Schule, Kita, Kultur
Am Markt 5
16356 Werneuchen

(nicht vom Antragsteller auszufüllen)

Posteingang des Antrags am:

Betr. Zuschüsse für Vereine der Stadt Werneuchen aus Mitteln des
Haushaltes der Stadt Werneuchen 2016

Antrag auf Zuschuss für Vereinsarbeit 2016

1. Maßnahme(n) im Jahr 2016, für die der Zuschuss beantragt wird:

Angelvereinstaltung für Erwachsene und Jugendliche
Grillabend für Mitglieder mit Angehörigen + Kinder
Jugendabend (Schulwege für Jugendliche)

2. Voraussichtlicher Durchführungszeitraum: 19.3. - 30.9. 2016

3. Höhe des beantragten Zuschusses: 300,- €

4. Anzahl der Mitglieder des Vereins: 48 Erw. 7 Kinder/Jugend

5. Sonstige Aktivitäten des Vereins bzw. kurze Darstellung der Vereinsarbeit:

Diner Veranstaltung / Polarsport Dorfplatz
Auswärts angeordnet. Predler / Oitsee
Parteiabend

Der Antragsteller erklärt, dass diese Angaben vollständig und richtig sind.

24.2.2016

Datum

rechtsverbindliche Unterschrift des
Antragstellers

Richtlinie zur Förderung der Vereine

Grundsätze, Voraussetzungen, Antragsverfahren

1. Grundsätze

Die Förderung des örtlichen Vereinslebens ist eine wichtige öffentliche Aufgabe. Der Grundsatz der Stadt Werneuchen ist eine gerechte und ausgewogene sowie zielorientierte Förderung der Vereine. Mit den nachstehenden Zuschüssen werden die Vereine in ihrer Arbeit direkt und indirekt unterstützt. Dabei soll die Eigenständigkeit in keiner Weise angetastet werden.

Die Zuschüsse nach dieser Richtlinie sind freiwillige Leistungen der Stadt Werneuchen. Die Stadt Werneuchen entscheidet im Rahmen der verfügbaren zweckgebundenen Haushaltsmittel und der haushaltsrechtlichen Vorschriften. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung des Zuschusses besteht nicht.

Es wird erwartet, dass die zu fördernden Vereine im kulturellen, sportlichen und sozialen Leben der Stadt Werneuchen aktiv werden und an der Bereicherung dieses Lebens durch geeignete Beiträge mitwirken. Ortsfremde Vereine können einen Zuschuss beantragen, wenn durch deren Satzungszweck grundsätzlich eine Unterstützung von Einwohnern der Stadt Werneuchen möglich ist.

2. Art des Zuschusses

Die Stadt Werneuchen gewährt nach dieser Richtlinie

Förderung und Unterstützung nur in Form eines finanziellen Zuschusses.

3. Zuschussvoraussetzungen

Bezuschusst werden:

- a) Vereine der Stadt Werneuchen und deren Ortsteile,
- b) ortsfremde Vereine, wenn
 - a) der Antrag fristgemäß bis zum 31.03. eines Jahres bei der Stadt Werneuchen eingegangen ist,
 - b) deren Projekte in der Stadt Werneuchen und deren Ortsteile stattfinden oder das Stadtleben maßgeblich beeinflussen
 - c) eine dem Antrag nach zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel gewährleistet ist
 - d) die Mittel sollten vorrangig verwendet werden für
 - Veranstaltungen/Vereinsfeste (keine alkohol. Getränke)
 - Kostüme/Vereinskleidung
 - Partnerschaftsarbeit
 - Kinderfeste
 - Jugendarbeit
 - Projektarbeit
 - die Unterstützung gemeinnütziger, sozialer und integrativer Arbeit
 - e) Sie können auch verwendet werden für:
 - Miete, Pacht
 - Reparaturen in den Vereinsräumen, sofern diese nicht angemietet sind
 - Büromaterial

Über Anträge von ortsfremden Vereinen wird gesondert entschieden.

Der Zuschuss darf auf keinen Fall für originäre Aufgaben der Stadt Werneuchen verwendet werden.

4. Zweckbindung

Die bewilligten Mittel dürfen nur für den beantragten Zweck verwendet werden. Ein entsprechender Verwendungsnachweis mit den Originalbelegen ist bis zum 30.11. eines Jahres bei der Stadtverwaltung vorzulegen.

5. Verfahren

Die Stadtverwaltung nimmt die Anträge auf Zuschüsse bis zum 31.03. des laufenden Jahres entgegen und lässt diese in den zuständigen Organen beraten. Der jeweilige Ortsbeirat verteilt die im Haushaltsplan eingestellten Mittel und teilt diese Entscheidung in Form eines Protokolls der Verwaltung mit. Für die Verteilung der Zuschüsse der anderen Vereine berät und entscheidet der A2. Ausschuss für Wirtschaft und Soziales.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abrechnung der Mittel per Verwendungsnachweis mit den Originalbelegen. Dieser ist bis spätestens 30.11. des laufenden Jahres bei der Stadtverwaltung zur Prüfung vorzulegen. Über eine Auszahlung des Zuschusses vor Abrechnung der Mittel kann in besonders begründeten Fällen auf Antrag hin entschieden werden.

